

1. Vollzeit (101)

1.1 Allgemeine Informationen

- Wenn von einer Beschäftigung in Vollzeit die Rede ist, kann meist von einer Arbeitszeit zwischen 35 und 40 Stunden pro Woche ausgegangen werden (unterscheidet sich je nach Branche).
- Dabei legen tarifliche und/oder gesetzliche Regelungen die Rahmenbedingungen fest.
- Sobald sich die Arbeitszeit auf einen Wert unter den im Betrieb üblichen Wert verkürzt, wird die Anstellung nicht mehr als Vollzeit, sondern als [Teilzeit](#) angesehen (§ 2 des Teilzeit- und Befristungsgesetz)

1.2 Sozialversicherungsmerkmale

- Personengruppenschlüssel: 101
 - Beitrag zur Krankenversicherung: 1 (voller Beitrag)
 - Beitrag zur Rentenversicherung: 1 (voller Beitrag)
 - Beitrag zur Arbeitslosenversicherung: 1 (voller Beitrag)
 - Beitrag zur Pflegeversicherung: 1 (voller Beitrag)

1.3 Steuermerkmale

- Vollzeitbeschäftigte Arbeitnehmer sind grundsätzlich verpflichtet, gemäß ihrer Steuerklasse, Lohnsteuer abzuführen.

Revision #6

Created 11 January 2022 08:50:11 by Jakob Berz

Updated 25 January 2022 10:13:53 by Jakob Berz